



Amtssigniert. SID2013011030479
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

15 9 1 / 2014

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Dr. Gregor Kaltenböck

Telefon +43(0)512/508-2513

Fax +43(0)512/508-2528

agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Gemeinde Mieming, Fraktionen und Ortschaften

Geschäftszahl AGM-DI81/6-2013

Innsbruck, 10.01.2013

Bescheid

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) entscheidet gemäß § 56 AVG i.V.m. den §§ 33, 38 Abs. 1 und 73 lit. d Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, über den Antrag der Gemeinde Mieming, vertreten durch den Bürgermeister Mag. Dr. Franz Dengg, vom 03.10.2012 auf Feststellung wie folgt:

Es wird **f e s t g e s t e l l t**, dass das Grundstück 9535/2, alleinig vorgetragen in EZ 533 GB 80103 Mieming, Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 1 TFLG 1996 darstellt und im Eigentum der Gemeinde Mieming steht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Mit der verfahrensgegenständlichen Eingabe vom 03.10.2012 hat die Gemeinde Mieming der Agrarbehörde mitgeteilt, dass das Eigentum am Grundstück 9535/2 aufgrund eines Vergleichs- und Tauschvertrages vom 03.01.1926 zu Gunsten der Fraktion Obermieming, unter Bezugnahme auf den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Mieming vom 03.01.1926, unter Zuschreibung zur heutigen EZ 533 KG Mieming einverleibt worden sei. Dieser Grundtauschvertrag sei vom Amt der Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde über das Gemeindevermögen genehmigt worden. Aufgrund dieser Tatsache wurde sodann der Antrag auf Feststellung gestellt, dass die Gemeinde Mieming die Rechtsnachfolgerin der Fraktion Obermieming und damit Eigentümerin der EZ 533 KG Mieming sei.

Mit Schreiben der Agrarbehörde vom 12.10.2012 wurde der verfahrensgegenständliche Antrag der Agrargemeinschaft Obermieming zH dem Obmann Martin Spielmann in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt, verbunden mit der Möglichkeit, binnen einer Frist von 3 Wochen ab Zugang dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Nach Gewährung einer Fristerstreckung hat die Agrargemeinschaft Obermieming durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter Dr. Stefan Offer die Stellungnahme vom 14.11.2012 eingebracht. Im Wesentlichen wurde zusammengefasst ausgeführt, sollte für den verfahrensgegenständlichen Antrag überhaupt eine Zuständigkeit der angerufenen Behörde bestehen, so handle es sich hierbei um die Zuständigkeit der Agrarbehörde außerhalb eines Verfahrens gem. § 73 TFLG 1996. Im Zusammenhang mit dem Gutachten von Prof. Dr. Roman Sandgruber vom Oktober 2012 wurde weiters dargelegt, dass es sich bei der Fraktion Obermieming um keine gemeinderechtliche Einrichtung im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung 1935 gehandelt habe, weshalb die Abklärung des Fraktionsbegriffes durch ein historisches Gutachten zu untersuchen sei. In weiterer Folge wurde auf den Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 24.02.2012, Zl. 53R105/11x, verwiesen, in welchem das Landesgericht Innsbruck im Zusammenhang mit der grundbücherlichen Richtigstellung der EZ 533 darauf verwiesen habe, dass im Streitfall zur Klärung dieser Frage ein behördliches Verfahren abzuführen sei. In weiterer Folge wurde darauf verwiesen, dass es auch notwendig sei, die Rechtsgrundlagen der Eigentumsübertragung der Fraktion Obermieming in der EZ 328 II KG Mieming zu erforschen und abzuklären, weil die beiden Grundstücke 9544 und 9547 der KG Mieming mit dem Tauschvertrag vom 03.01.1926 von der EZ 328 II KG Mieming an die Bundesforste übertragen worden seien. Beim ursprünglichen grundbücherlichen Eigentümer der EZ 328 GB 80103 Mieming habe es sich um die Alpsinteressentschaft Feldern als agrarische Gemeinschaft gehandelt. Zu diesem Beweisthema wurden diverse Urkunden in Vorlage gebracht. Schließlich wurde für den Fall, dass das durchzuführende Ermittlungsverfahren ergeben würde, dass tatsächlich die Fraktion Obermieming eine gemeinderechtliche Einrichtung gewesen sei, die zivilrechtliche Ersitzung des Grundstückes 9535/2 in EZ 533 GB 80103 Mieming durch die Agrargemeinschaft Obermieming geltend gemacht. Für diesen Fall wurde auf die allgemeinen Ersitzungsvoraussetzungen verwiesen, insbesondere darauf, dass die bisherige alleinige Vereinnahmung der Erträge aus dieser Liegenschaft durch die Agrargemeinschaft Obermieming (zB Jagdpacht) durch redliche und echte Besitzausübung durchgeführt worden sei. Abschließend wurde der Antrag gestellt, dem Antrag der Gemeinde Mieming keine Folge zu geben und in eventu auszusprechen, dass sämtliche Erträge aus der Liegenschaft EZ 533 GB 80103 Mieming, insbesondere der Jagdpacht, von der Agrargemeinschaft Obermieming in Folge Ersitzung erworben worden sind daher diese Erträge der Agrargemeinschaft Obermieming auch für die Zukunft zukommen.

Über den verfahrensgegenständlichen Antrag hat am 08.01.2013 im Gemeindeamt von Mieming eine mündliche Verhandlung stattgefunden. Anlässlich dieser Verhandlung hat die Agrargemeinschaft Obermieming auf ihre Stellungnahme vom 14.11.2012 verwiesen. Nach Darlegung der Nutzungsmodalitäten an dem verfahrensgegenständlichen Grundstück hat der Bürgermeister abschließend auf den verfahrensgegenständlichen Antrag verwiesen, sowie die Agrargemeinschaft weitere Urkunden zum Beweis ihres bisherigen Vorbringens in Vorlage gebracht und ein weiteres Vorbringen hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Fraktion Obermieming erstattet.

Für die Agrarbehörde ergibt sich daraus in rechtlicher Sicht Folgendes:

I.

Der von der Gemeinde Mieming eingebrachte verfahrensgegenständliche Antrag zielt vom Inhalt her auf die feststellende Klärung von Rechtsverhältnissen, nämlich wer Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger der EZ 533 GB 80103 Mieming ist. Dieses verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren ist inhaltlich betrachtet auf eine Feststellungsentscheidung nach § 73 lit. d TFLG 1996 gerichtet zu sehen. Gemäß dieser Bestimmung steht der Behörde außerhalb eines Verfahrens die Entscheidung über die Frage zu, ob Gemeindegut oder Gemeindevermögen vorliegt oder ob es sich um Grundstücke nach § 33 Abs. 2 lit. d handelt. § 73 lit. d TFLG 1996 ist nicht nur als Rechtsgrundlage für Feststellungen geeignet, die eine Abgrenzung von Gemeindegut und Gemeindevermögen voneinander beinhalten. Diese Bestimmung ist auch eine geeignete Rechtsgrundlage für eine Feststellung darüber, ob und wenn ja, um welche Art von Gemeindegut es sich bei bestimmten Grundstücken handelt. In der Klärung der Frage der Zuordnung dieses (agrargemeinschaftlichen) Grundstückes liegt auch ein rechtliches Interesse, das die Zulässigkeit der Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 73 lit. d TFLG 1996 zur Folge hat.

Gemäß § 38 Abs. 1 TFLG 1996 hat die Agrarbehörde festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Parteien als Miteigentümer oder einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.

II.

§ 33 Abs. 1 TFLG 1996 definiert agrargemeinschaftliche Grundstücke als jene, die von allen oder mehreren Mitgliedern einer Gemeinde oder von den Mitgliedern einer Nachbarschaft, einer Interessentschaft, einer Fraktion oder einer ähnlichen Mehrheit von Berechtigten kraft einer mit einer Liegenschaft (Stammssitzliegenschaft) verbundenen oder einer persönlichen (walzenden) Mitgliedschaft gemeinschaftlich und unmittelbar für land- und forstwirtschaftliche Zwecke aufgrund alter Übung genutzt werden. Als gemeinschaftliche Nutzung gilt auch eine wechselweise sowie eine Raum, Zeit und Art verschiedene Nutzung.

Als Ergebnis der Verhandlung kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass der Obmann sowie die anwesenden Mitglieder angegeben haben, dass das verfahrensgegenständliche Grundstück 9535/2 früher durch Weide (Schafweide) und Ausübung der Jagd genutzt wurde. Diese Nutzung erfolgte bereits seit jeher und wird dieses Grundstück auch heute noch in dieser Art und Weise genutzt. Als Nutzungsberechtigte kommen die Schafbauern von Obermieming in Betracht, wobei es sich hier

einschränkend um die Eigentümer der Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaft Obermieming in EZ 329 KG Mieming handelt. Andere Stammsitzliegenschaftseigentümer in der Fraktion Obermieming sind von dieser Nutzung jedoch ausgeschlossen.

Die Weideausübung erfolgte in der Art und Weise, dass die Schafbauern einen als Hirten bzw. Verantwortlichen namhaft gemacht haben, der dann die Tiere beaufsichtigte. Die Verantwortung wurde sodann gegenüber den späteren Agrargemeinschaftsmitgliedern der Agrargemeinschaft Obermieming wahrgenommen. Auch wenn über die Anzahl der aufgetriebenen Schafe nichts schriftlich festgehalten worden ist, hat der Sachverständige anlässlich der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass auf das Grundstück 9535/2 nur so viele Schafe aufgetrieben werden konnten, wie von der Forsttagsatzungskommission für die darunter liegenden Grundstücke genehmigt worden sind. Dies gilt auch für die Auftriebs- und Umtriebstermine, die seitens der Forsttagsatzung vergeben worden sind.

Über die Frage der Beweidbarkeit hat der Sachverständige ausgeführt, dass hier mehrere Kriterien vorliegen müssen. Zum einen ist die vorhandene Vegetation ausschlaggebend und zum anderen, ob die Fläche überhaupt noch in Folge ihrer Steilheit begehbar ist oder nicht. Für das vorliegende Grundstück 8535/2, das ein Gesamtausmaß von ca. 370 ha aufweist, hat der Sachverständige anhand dieser Kriterien beurteilt, dass lediglich zwei Flächen im Gesamtausmaß von ca. 15 ha zwar für Schafe beweidbar sind, nicht jedoch für Rinder.

Das Jagdrecht wurde seit jeher verpachtet. Erste Pachtverträge sind aus den 60er Jahren des vorherigen Jahrhunderts erinnerlich. Die Eigenjagdfeststellung erfolgte mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 21.05.1964, Zl. I-1931/3. Nähere Details zur Jagdausübung konnten nicht erhoben werden.

Im Sinne der vorstehend angeführten Bestimmung des TFLG 1996 ergibt sich sohin, dass es sich bei dem Grundstück 9535/2 in EZ 533 GB 80103 Mieming um ein agrargemeinschaftliches Grundstück handelt, da sämtliche Voraussetzungen – anzuführen ist an dieser Stelle, dass die Ausübung der Jagd nicht die agrarische Nutzung von Liegenschaften darstellt (siehe hier insbesondere die seitens der Obersten Agrarsenates vom März 2012 ergangene Entscheidung) - hierfür zutreffen.

Dass das verfahrensgegenständliche Grundstück 9535/2 vormals zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient hat, ergibt sich eindeutig aus der Aussage des Sachverständigen, wonach die Nutzung dieses Grundstückes nur im Zusammenhang mit der Nutzung der darunter liegenden Grundstücke zu sehen und nicht isoliert zu betrachten ist. Die darunter liegenden Grundstücke, wie beispielsweise 9535/5, 2885/2, 2880, 2881 und 3204, stellen einen Teil des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Obermieming in EZ 329 KG Mieming dar. Hinsichtlich dieser Grundstücke hat der Landesagrarsenat bereits rechtskräftig festgestellt, dass es sich um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 und somit um Gemeindegut handelt. Eine Nutzung dieser Grundstücke im Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Grundstück ergibt sohin, dass auch die Nutzung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes herangezogen worden ist. Darüber hinaus wurde die Nutzung dieses agrargemeinschaftlichen Grundstückes zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes anlässlich der Verhandlung vom 08.01.2013 von niemandem ausdrücklich in Frage gestellt.

III.

Gemäß § 33 Abs. 2 TFLG 1996 sind agrargemeinschaftliche Grundstücke, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, insbesondere:

- a) (...)
- b) (...)
- c) Grundstücke, die
 1. *im Eigentum einer Gemeinde stehen und zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes einer Mehrheit von Stammsitzliegenschaften dienen oder*
 2. *vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut);*
- d) (...).

Aktenkundig ist, wie sich bereits aus dem B-Blatt des Grundbuchsauszuges zu EZ 503 GB 80103 Mieming ergibt, war das verfahrensgegenständliche Grundstück nie einem Regulierungsverfahren unterzogen worden. Aus diesem Grunde scheidet bereits eine Qualifikation des verfahrensgegenständlichen Grundstückes als Grundstück gem. § 33 Abs. 2 lit. c. Z. 2 TFLG 1996 aus.

Im Hinblick auf die rechtliche Qualifikation der im B-Blatt der EZ 533 GB 80103 Mieming eingetragenen Fraktion Obermieming ist die Frage zu klären, ob es sich hierbei um eine gemeinderechtliche Einrichtung und sohin um die Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Mieming oder die Bezeichnung einer agrarischen Gemeinschaft gehandelt hat.

Zur Beurteilung dieser Frage kann der im Grundbuch in EZ 533 GB 80103 Mieming zu Tagebuchzahl 690/1926 einliegende Vergleichs- und Tauschvertrag vom 03.01.1926 herangezogen werden. Aus der Präambel dieses Vertrages ist zu entnehmen, dass anlässlich der Grundbuchsanlage der Katastralgemeinde Mieming die Grundparzellen 9544 und 9547 der Katastralgemeinde Mieming zum Grundbuchkörper in EZ 328 II KG Mieming der Fraktion Obermieming als Eigentümerin dieses Grundbuchkörpers zugeschrieben worden sind. Auf diese Grundparzellen hat die Forst- und Domänenverwaltung Innsbruck Eigentumsansprüche angemeldet. Die Parteien dieses Vergleichs- und Tauschvertrages, einerseits die Forst- und Domänenverwaltung Innsbruck und andererseits die Fraktion Obermieming vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, sind übereingekommen, diese Angelegenheit außerstreitig zu regeln und haben daher zu diesem Zweck diesen Vertrag geschlossen. Unter Vertragspunkt I. wurde festgehalten, dass die Forst- und Domänenverwaltung Innsbruck das Eigentumsrecht der Fraktion Obermieming an den Grundparzellen 9544 und 9547 in EZ 328 II KG Mieming anerkannt und daher die Anmeldung des Eigentumsanspruches an diesen beiden Parzellen zurückgezogen hat. Mit Punkt II. dieses Vertrages übereignet die Fraktion Obermieming im Tauschwege die beiden unter vorstehenden Punkt I. bezeichneten Grundstück frei von allen Lasten in das Eigentum des Österreichischen Bundesärars, wogegen die Forst- und Domänenverwaltung Innsbruck aus der dem Bundesärars gehörigen Grundparzelle 9535/2 in EZ 380 II KG Mieming den südlich des Gebirgskammes gelegenen Teil (Neubezeichnung 9535/2) im Flächenausmaß von rund 370 ha samt den darauf haftenden

Lasten ins Eigentum überlässt. Aufgrund dieses Vertrages hat der restliche Teil der Grundparzelle 9535/2 die neue Bezeichnung 9535/4 erhalten.

Dieser Vertrag wurde auf Seiten der Gemeinde Mieming vom Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter, einem Gemeinderat sowie dem Fraktionsvorsteher unterfertigt. Darüber hinaus hat dieser Grundtauschvertrag die Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Aufsichtsbehörde über das Gemeindevermögen am 13.03.1926 zur Zl. VIII/a 71/2, erhalten. Seitens des Österreichischen Bundesschatzes wurde der gegenständliche Vertrag am 15.09.1926 unterfertigt.

Aus der unmittelbaren Bezugnahme dieses Vergleichs- und Tauschvertrages zur Gemeinde Mieming, nämlich in der Form, dass dieser Vertrag sowohl seitens der Gemeindevertretung (Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter und Gemeinderat) unterfertigt worden ist und darüber hinaus noch die Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde erfahren hat, erschließt sich für die Agrarbehörde das Vorliegen der politischen Fraktion Obermieming. Dies wird auch noch durch den Umstand erhärtet, dass der Gemeinderat am 03.01.1926 zum Zwecke der Arrondierung der Jagd und mit Rücksicht darauf, dass die Tauschobjekte gleichwertig sind, diesem angestrebten Tausch seine Zustimmung erteilt hat. Spiegelbildlich stellt sich dieses Ergebnis auch in der Kundmachung vom 08.01.1926 seitens der Gemeinde Mieming dar.

Wenn nunmehr die Agrargemeinschaft Obermieming vorbringt, dass auch die Rechtsgrundlagen der Eigentumsübertragung der Fraktion Mieming in der Einlagezahl 328 II KG Mieming zu erforschen und abzuklären sei, weil die beiden Grundstücke 9544 und 9547, je KG Mieming, mit dem Tauschvertrag vom 03.01.1926 von der EZ 328 II KG Mieming an die Bundesforste übertragen worden sind, so ist dem zu entgegen, dass gemäß Grundbuchsanlageprotokoll für die Katastralgemeinde Mieming (Post Nr. 532), das Eigentum an den die Agrargemeinschaft Obermieming betreffenden Grundstücke aufgrund der Forsteigentums-Purifikations-Tabelle vom 14.07., verfacht 12.09.1848, folio 648 ins Eigentum der Fraktion Obermieming gelangte. Hinsichtlich der die Agrargemeinschaft Feldernalpe, welche seitens der Agrargemeinschaft Obermieming als agrarische Gemeinschaft in der Stellungnahme vom 14.11.2012 bezeichnet worden ist, wird in diesem Grundbuchsanlageprotokoll noch zusätzlich der Marktbrief vom 14.08.1778 als Eigentumstitel angeführt.

Rechtliche Grundlage für die Forsteigentums-Purifikations-Tabelle war die kaiserliche EntschlieÙung vom 06.02.1847 (Provincial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1847 Nr. XXXVI). In Durchführung dieser kaiserlichen EntschlieÙung wurden zwischen 1847 und 1854 zahlreiche Vergleichsprotokolle (oder Wald-Purifikations-Tabellen) verfasst und zahlreiche Waldungen von der Gefällenverwaltung über die Landesstelle an die einzelnen politischen Gemeinden übergeben. Diese Vergleichsprotokolle bildeten später den Titel für die Eintragung des Eigentums der Gemeinde (als Gemeindegut) an solchen Wäldern im Grundbuch (*Eberhart Lang, Tiroler Agrarrecht II, Seite 25*).

Darüber hinaus wurde sowohl hinsichtlich der Agrargemeinschaft Obermieming (EZ 329) als auch hinsichtlich der Agrargemeinschaft Feldernalpe (EZ 328) seitens des Landesagrarsenates in seinen bestätigenden Erkenntnissen festgestellt, dass es sich um ehemaliges Gemeindegut gem. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 handelt. Auch daraus ist ersichtlich, dass es sich bei der im Grundbuch eingetragenen Fraktion Obermieming um eine politische Fraktion gehandelt hat.

Gemäß Art. II § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15.09.1938 über die Einführung der deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich, GBlÖ Nr. 408, wurden Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtlicher

Art mit dem In-Kraft-Treten der Deutschen Gemeindeordnung mit Wirkung vom 01.10.1938 aufgelöst. Ihre Rechtsnachfolge war die Gemeinde. An die Stelle der Bezeichnung „Ortsgemeinde“ trat „Gemeinde“ (§ 6).

Gemäß Art. I des vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBI. Nr. 66/1945 wurden mit Wirkung vom 15.07.1945 alle Gemeindeordnungen in dem Umfang in dem sie vor Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind, nach Maßgabe der folgenden Artikel wieder in Wirksamkeit gesetzt. Gemäß Art. II Abs. 2 lit. b wurden nicht wieder in Kraft gesetzte Bestimmungen, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934 oder den übrigen nach dem 05.03.1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen. Gemäß Abs. 3 traten an ihre Stelle, wenn nichts anderes bestimmt wurde, sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des frühen Gemeinderechtes, die mit dem seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen Bestimmungen vereinbar waren. Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 24/1949 wurde eine neue Tiroler Gemeindeordnung erlassen. Diese enthält keine Bestimmung, welche frühere Gemeindeordnungen mit dem In-Kraft-Treten der neuen Gemeindordnung außer Kraft trat. Laut Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 kennt das Gemeinderecht seit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung mit 01.10.1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr, die Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen.

IV.

Wenn nunmehr seitens der Agrargemeinschaft Obermieming, für den Fall, dass die Fraktion Obermieming als Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Mieming festgestellt wird, eingewendet wird, dass die Agrargemeinschaft Obermieming aufgrund Ersitzung Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ist, so ist dem zu entgegnen, dass die dem Gemeindegut immanente Nutzung (§ 68 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung) durch Ausübung derselben nicht einen Ersitzungstatbestand im Sinne der zivilrechtlichen Bestimmungen erfüllt. Dies deswegen, da gerade die Nutzung auf fremdem Gut das Gemeindegut klassifiziert.

Aber auch die Ausübung der Jagd, sei es durch Verpachtung, sei es durch Ausübung des Jagdrechtes selbst, vermag nicht eine Ersitzung im Rahmen der zivilrechtlichen Bestimmungen zu bewirken. Diesbezüglich hat nämlich der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 24.08.1995, GZl. 2Ob1524/95, unter Verweis auf weitere Rechtsprechung ausgeführt, dass aus der Ausübung des Jagdrechtes keine weitergehende Rechte abgeleitet werden können. Die Ersitzung setzt nämlich den Besitz eines Rechtes voraus, dass seinen Inhalt nach dem zu erwerbenden Recht entsprechen muss. Wenn auch das Jagdrecht selbst nicht ersessen werden kann, reicht jedoch dessen Ausübung zum Erwerb des Sachbesitzes nicht aus. Schließlich kann die auf öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beruhende Bezahlung der Grundsteuer nicht zum Eigentumserwerb durch Ersitzung führen.

V.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass es sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen bei der Fraktion Obermieming um die Rechtsvorgängerin der heutigen politischen Gemeinde Mieming handelt. Daher steht das Eigentumsrecht an dem in der EZ 533 GB 80103 Mieming alleinig vorgetragenen Grundstück 9535/2 alleinig der Gemeinde Mieming zu. Weiters folgt daraus, dass auch die auf diesem Grundstück erzielten Einnahmen (zB Jagdpachteinnahmen), welche nicht der Nutzung des Gemeindegutes zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes zuzuordnen sind, der Gemeinde Mieming als bürgerliche Eigentümerin zustehen. Es war daher dieses Grundstück als agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 33 Abs. 2 Z. 1 TFLG 1996 zu qualifizieren.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen konnten daher die seitens der Agrargemeinschaft Obermieming beantragten Beweisanbote, so insbesondere die Einholung eines historischen Sachbefundes sowie die Vernehmung sämtlicher Mitglieder der Agrargemeinschaft, unterbleiben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Für das Amt der Landesregierung:

Dr. Kaltenböck

Ergeht an:

1. Agrargemeinschaft Obermieming, zH Rechtsanwälte Offer & Partner, Museumstraße 16, 6020 Innsbruck
2. Gemeinde Mieming, zH Bürgermeister Mag. Dr. Franz Dengg, Obermieming 175, 6414 Mieming

Zur Kenntnis an:

- Abt. Agrarwirtschaft, per E-Mail
- Abt. Gemeindeangelegenheiten, per E-Mail
- Abt. Justizariat, per E-Mail

Dieser Bescheid ist rechtskräftig




Dr. Kaltenböck